

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen**

Nr. 10 / 2011

Hagen, 19. Dezember 2011

Inhalt:

1. Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science (M. Sc.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 02. Dezember 2011

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Psychologie
mit dem Abschluss „Master of Science (M. Sc.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 02. Dezember 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“
- § 2 Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums
- § 3 Vergabe von Leistungspunkten
- § 4 Einschreibvoraussetzung
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 9 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Ziel, Umfang und Art der studienbegleitenden Prüfungen
- § 11 Klausuren
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Hausarbeiten
- § 14 Berufsorientiertes Praktikum
- § 15 Master-Abschlussarbeit
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 19 Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“
- § 20 Zeugnis
- § 21 Diploma Supplement
- § 22 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Nachteilsausgleich
- § 26 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“

(1) Das Studium des Studiengangs Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science“ vertieft und erweitert die von den Absolventen und Absolventinnen eines Bachelorstudiums in Psychologie erworbenen fachspezifischen Qualifikationen. Das Kernziel des Studiengangs besteht in der erfolgreichen Vermittlung des für die eigenverantwortliche Berufsausübung als Psychologe/Psychologin notwendigen psychologischen Fachwissens und der entsprechenden Fachkompetenzen. Der erfolgreiche Abschluss des M.Sc.-Studiengangs Psychologie bietet ferner die Grundlage für die Aufnahme eines weiterqualifizierenden Promotionsstudiums.

(2) Nach erfolgreichem Ablegen der Prüfungen entsprechend den Maßgaben dieser Prüfungsordnung verleiht die Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“. Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. die Aufnahme eines Promotionsstudiums notwendigen psychologischen Fachkenntnisse und Fachkompetenzen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen Fragestellungen des Fachs selbständig zu bearbeiten.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Wird das Studium in Form eines Teilzeitstudiums durchgeführt, verdoppelt sich die Regelstudienzeit.
- (2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 3.600 Arbeitsstunden.
- (3) Der Studienverlauf gliedert sich in zwei aufeinander aufbauende Studienabschnitte, in denen folgende Pflichtmodule zu absolvieren sind (Leistungspunkte gemäß § 3 in Klammern):

Abschnitt 1: Kerncurriculum

M 1 Forschungsmethoden, multivariate Verfahren und Evaluation (12 LP)

M 2 Psychologische Diagnostik, Gutachten und Kommunikation (12 LP)

Abschnitt 2: Anwendungs- und Grundlagenvertiefung

M 3 Gesundheitsförderung, Stressbewältigung und Prävention (12 LP)

M 4 Diagnostik und individuelles Verhalten in Organisationen (12 LP)

M 5 Steuerung von Bildungs- und Lernprozessen in Bildungskarrieren und -institutionen (12 LP)

M 6 Prävention, Intervention und Evaluation im Kontext kulturell diversifizierter Communitys (12 LP)

M 7 Projektmodul (6 LP)

- (4) Zusätzlich zur Absolvierung der Pflichtmodule M1-M7 müssen die Studierenden im Verlauf des Studiums folgende Leistungen erbringen:

1. Teilnahme an einem Präsenzseminar in M 2 „Psychologische Diagnostik, Gutachten und Kommunikation“,
2. Teilnahme an einem weiteren Präsenzseminar in einem der Module 3, 4, 5, 6 oder 7 in dem Semester, in dem das Modul belegt wird.
3. Mündliche wissenschaftliche Präsentation im Rahmen eines online- oder Präsenzseminars in einem der Module 3, 4, 5, 6 oder 7. Die Präsentation wird nicht benotet. Die Themenvergabe erfolgt durch die Modulverantwortlichen. Über Dauer und Umfang der Präsentation informiert das Studienportal.
4. Absolvierung eines berufsorientierten Praktikums (12 LP),
5. Abgabe einer eigenständig verfassten Masterarbeit (30 LP).

- (6) Über Inhalte und Umfang der Pflichtmodule sowie der weiteren zu erbringenden Leistungen unterrichtet das Studien- und Prüfungsportal des Studiengangs bzw. das Modulhandbuch.

§ 3

Vergabe von Leistungspunkten

- (1) Leistungspunkte bescheinigen die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls bzw. die Erbringung der zusätzlichen geforderten Leistungen. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs wird mit insgesamt 120 Leistungspunkten (ECTS) bewertet. Die spezifischen Kriterien für die Vergabe der Leistungspunkte sind im Studien- und Prüfungsportal des Studiengangs bzw. im Modulhandbuch spezifiziert.

§ 4

Einschreibvoraussetzung

- (1) Zugang zum Studium hat, wer einen erfolgreichen Abschluss B.Sc. in Psychologie im Umfang von 180 ECTS nachweist. Dieser Studienabschluss muss mindestens in der Gesamtnote mit 2,49 entsprechend der oberen Hälfte des Notensegments C oder besser bewertet worden sein.
- (2) Zugang hat nur, wer den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder einen vergleichbaren Studiengang der Psychologie noch nicht verloren hat.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in demselben Studiengang gem. § 1 Abs. 1 an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in anderen Studiengängen, die an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind und in Umfang und Inhalt einem Modul entsprechen. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Inhalt und Umfang in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der aufnehmenden Universität nach Beurteilung im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss dem Institut für Psychologie übertragen werden. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen durch Wahl einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und dem Studienplan. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die oder der

Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben der zuständigen Verwaltungseinheit in der Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 7

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 65 Absatz 1 HG die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer einen Master- oder Diplomabschluss oder einen höherwertigen Abschluss im Fach Psychologie besitzt. Zur Bestellung zur Beisitzerin oder zum Beisitzer gilt gleiches.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 8

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus 7 studienbegleitenden Prüfungen (den Modulprüfungen) und der Master-Abschlussarbeit.

(2) Die Masterprüfung soll einschließlich der Master-Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 2 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Fristen für die Meldungen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig veröffentlicht.

(4) Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Abmeldung von Prüfungen sind nur „online“ möglich. Das nähere Verfahren wird im jeweiligen Studienportal veröffentlicht.

(5) Nach Anmeldung zu einer Prüfung, die im Ausland abgelegt werden soll, muss der/die Studierende innerhalb der ihm/ihr vom Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gesetzten Frist dem Prüfungsamt verbindlich mitteilen, an welcher deutschen Einrichtung im Ausland er /sie die

Prüfung abgelegt und welche Person bei der Prüfung die Aufsicht führen wird; näheres regelt das Studienportal. Wenn die Angaben zur Klausurort und Klausuraufsicht zur gesetzten Frist nicht vollständig vorliegen, kann die Zulassung zur Prüfung zurückgenommen werden.

§ 9

Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer an der FernUniversität in Hagen für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science“ eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls oder eine entsprechende Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen nachweist.

(2) Für Modulprüfungen im zweiten Studienabschnitt (Anwendungs- und Grundlagenvertiefung) wird nur zugelassen, wer die beiden Module des ersten Abschnitts (Kerncurriculum) erfolgreich absolviert hat. Der Nachweis erfolgt durch die bestanden Modulprüfungen in M1 und M2.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung in M2 „Psychologische Diagnostik, Gutachten und Kommunikation“ setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Präsenzseminar zu diesem Modul in dem Semester voraus, in dem die Prüfung absolviert wird. Wer das Seminar nicht erfolgreich absolviert hat, wird nicht zur Prüfung in diesem Modul zugelassen bzw. die bereits ausgesprochene Zulassung zur Prüfung in diesem Modul wird zurückgenommen. Über die Modalitäten der Vergabe von Seminarplätzen und die Kriterien für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme unterrichtet das Studien- und Prüfungsportal des Studiengangs.

(4) Für die ordnungsgemäße Belegung von M7 „Projektmodul“ ist eine kontinuierliche aktive Mitarbeit an einem Projekt während des gesamten Belegungssemesters erforderlich. Wer die Projektarbeit im Verlauf des Belegungssemesters abbricht, wird nicht zur Prüfung in diesem Modul zugelassen bzw. die bereits ausgesprochene Zulassung zur Prüfung in diesem Modul wird zurückgenommen. Über die Modalitäten der Vergabe von Projektarbeitsplätzen und die Kriterien für die Bestätigung der aktiven Mitarbeit unterrichtet das Studien- und Prüfungsportal des Studiengangs.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die im jeweiligen Modul vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben und dass sie innerhalb begrenzter Zeit unter Verwendung der im Einzelfall zugelassenen Hilfsmittel entsprechende Themenstellungen bearbeiten können.

(2) Die Prüfungen können in folgender Form abgelegt werden:

- Klausur
- mündliche Prüfung
- Hausarbeit.

(3) Über die Prüfungsformen in den Modulen unterrichtet das jeweils Studien- und Prüfungsportal des Studiengangs sowie das Modulhandbuch.

(4) Für die Prüfungen werden Noten gemäß § 18 vergeben.

(5) Alle schriftlichen Leistungen sind auf Verlangen zur Plagiat-Prüfung auch als elektronische Datei abzugeben.

§ 11

Klausuren

(1) Klausuren werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

(2) Jede Klausur wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung wird dem Prüfling in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Klausurtermin mitgeteilt. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehens keine Ausgleichsmöglichkeiten vorgesehen sind, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(3) Die Form und Bewertung der Klausuren werden von einer/einem Prüfenden festgelegt. Die Fragen können entweder mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten vorgegeben werden (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple Choice), oder es kann eine Mischung dieser Frageformen vorgegeben werden. Wird das Multiple Choice Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Klausur von der Fakultät in geeigneter Form informiert.

Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so gilt die Klausur als bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat entweder 60 % der Maximalpunktzahl erreicht, oder diese Grenze um nicht mehr als einen Betrag unterschreitet, der durch die auf der Grundlage des Standardmessfehlers ermittelte Messgenauigkeit der Klausur bestimmt wird und hierbei mindestens 50 % der Maximalpunktzahl erreicht. Die weiteren Noten werden proportional zur Bestehensgrenze verteilt.

(4) Wird für das Bestehen einer Klausur die Bearbeitung aller Klausurteile verlangt, so ist in diesem Falle die Klausur nur dann bestanden, wenn sowohl in jedem einzelnen Prüfungsteil als auch in der Gesamtheit der Prüfungsteile die jeweils von der/dem Prüfenden festgelegte Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung hat die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bzw. die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder von einem Prüfer in Gegenwart einer anderen Prüferin oder eines anderen Prüfers oder in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers im Sinne § 7 Abs.1 abgenommen.

(3) Eine mündliche Prüfung dauert 30 bis maximal 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

(5) Mündliche Prüfungen können auf Antrag auf elektronischem Weg über eine stehende Ton- und Bildleitung abgewickelt werden. Dabei muss eine von der Fakultät bestellte Person am Ort der Kandidatin oder des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 16 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

(6) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen, eine mündliche Prüfung durch eine Klausur an deutschen Einrichtungen im Ausland unter Aufsicht zu ersetzen.

§ 13

Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die auch praxisbezogen sein können. Die Bearbeitungszeit beträgt für die Hausarbeiten im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen (Umfang: maximal 25 DIN A 4 Seiten). Hausarbeiten können als Einzel- oder

Gruppenarbeiten geschrieben werden. Bei Gruppenarbeiten vervielfacht sich der Seitenumfang entsprechend. Die Kapitel müssen eindeutig einzelnen Personen zuzuordnen sein.

(2) Der Hausarbeit ist eine Versicherung gem. § 15 Abs. 8 beizufügen.

(3) Jede Hausarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach Abgabe mitgeteilt. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeiten vorgesehen sind, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(4) Die ggf. notwendige Themenabsprache sowie die Themenstellung einer zugelassenen Hausarbeit müssen so rechtzeitig erfolgen, dass die Hausarbeit spätestens Ende des Semesters abgegeben werden kann.

(5) In Absprache mit dem Prüfenden sind alternative Berichtsformen möglich. Diese müssen in Aufwand und Umfang äquivalent zur Spezifikation gemäß (1) sein.

§ 14

Berufsorientiertes Praktikum

(1) Die Studierenden müssen ein berufsorientiertes Praktikum absolvieren, das die Anwendung psychologischer Fachkenntnisse und Fachkompetenzen in Bildungs-, Wirtschafts- oder Verwaltungsorganisationen oder im Gesundheits- und Sozialwesen beinhaltet. Das Praktikum umfasst insgesamt 360 Arbeitsstunden. 350 Arbeitsstunden sind für die Ausübung berufspraktischer psychologischer Tätigkeiten vorgesehen, 10 Arbeitsstunden für die selbstständige Erstellung eines Praktikumsberichts über die erworbenen praktischen Erfahrungen in der Anwendung psychologischer Kenntnisse und Kompetenzen.

(2) Das Praktikum kann in Form eines neunwöchigen Blockpraktikums oder studienbegleitend ab dem ersten Fachsemester abgeleistet werden.

(3) Der Praktikumsbericht soll, abzüglich Deckblatt, einen Umfang von mindestens 3, höchstens 5 DIN A 4 Seiten (ca. 1.500 bis 2.000 Wörter) umfassen. Er dient der Dokumentation und reflektierten Bewertung der berufspraktischen Tätigkeiten. Er ist gemäß den im „Leitfaden berufsorientiertes Praktikum“ spezifizierten Kriterien zu verfassen. Der Leitfaden findet sich im Studien- und Prüfungsportal des Studiengangs.

(4) Zusätzlich zum Praktikumsbericht ist eine Praktikumsbescheinigung der praktikumsgebenden Stelle bei dem oder der Praktikumsbeauftragten des Instituts einzureichen.

(5) Das Praktikum ist erfolgreich absolviert, wenn die Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte bestätigt, dass sie die berufspraktische Anwendung psychologischer Fachkenntnisse und Fachkompetenzen im oben beschriebenen Umfang dokumentieren. Ist das Praktikum erfolgreich absolviert werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 15

Master-Abschlussarbeit

(1) Zur Master-Abschlussarbeit (M.Sc.-Arbeit) kann auf Antrag zugelassen werden, wer im Verlauf des Studiums mindestens 78 Leistungspunkte erworben und an mindestens einem der zwei verpflichtenden Präsenzseminare teilgenommen hat.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der M.Sc.-Arbeit nachweisen, dass sie oder er im Stande ist, ein Problem des Faches Psychologie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht zu dokumentieren.

(3) Das Thema der M.Sc.-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themenwünsche äußern.

(4) Die M.Sc.-Arbeit ist von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne § 7 Abs.1 zu bewerten, von denen eine/r Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder habilitiert sein muss. Der/die Vorsitzende

des Prüfungsausschusses beauftragt als Themenstellerin oder Themensteller und Betreuerin oder Betreuer der M.Sc.-Arbeit eine vom Prüfungsausschuss bestellte Prüferin bzw. einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der M.Sc.-Arbeit beträgt sechs Monate, bei Teilzeitstudierenden zwölf Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der M.Sc.-Arbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der M.Sc.-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die M.Sc.-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

(7) Die M.Sc.-Arbeit soll einen Umfang von 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite nicht überschreiten (ohne Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literatur und Anhang).

(8) Der M.Sc.-Arbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe angefertigt habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Dies gilt auch für enthaltene Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird.“

(9) Ist die Gesamtnote für die M.Sc.-Arbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(10) Die schriftliche Arbeit ist auf Verlangen zur Plagiat-Prüfung auch als elektronische Datei abzugeben.

§ 16

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens einen Tag vor der Klausur oder mündlichen Prüfung bei der Prüfungsverwaltung der Fakultät abmelden. Bei Hausarbeiten ist eine Abmeldung möglich, bevor das Thema der Hausarbeit von der Prüfungsverwaltung vergeben wurde. Abmeldungen sind gemäß § 8 „online“ vorzunehmen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- sich nicht rechtzeitig abmeldet oder
- bei Rücktritt am Prüfungstage nicht unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegt oder
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt und nicht unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung (Haus- oder Abschlussarbeit) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden einer Klausurarbeit, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung kann der zuständige Prüfungsausschuss die Betreffenden von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind einer Kandidatin oder einem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Ist eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden.
- (2) Wenn in einem Modul eine Prüfungsleistung erbracht werden muss, die mit einer ergänzenden Studienleistung verknüpft ist (z.B. Teilnahme an einem Präsenzseminar und Hausarbeit, Mitarbeit an einem Projekt und Modulabschlussprüfung), und wird die entsprechende Prüfungsleistung nicht bestanden, muss die Wiederholung dieser Prüfungsleistung im jeweils unmittelbar folgenden Semester erfolgen.
- (3) Eine zweite Wiederholung der M.Sc.-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (4) Sind nicht alle Prüfungen bestanden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten oder kein Prüfungsanspruch mehr, so ist die Prüfung zum Erwerb des Grades „Master of Science“ endgültig nicht bestanden.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1) eine hervorragende Leistung
gut	(2) eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	(3) eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	(4) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	(5) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Eine Prüfung ist erfolgreich bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet ist.
- (4) Die Umrechnung der Bewertung in European Credit Transfer (ECTS) erfolgt gemäß der jeweils aktuell gültigen Umrechnungstabelle.

§ 19

Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“

- (1) Die Prüfung zum Erwerb des Grades „Master of Science“ ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die M.Sc.-Arbeit bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der 7 Modulprüfungen und der doppelt gewichteten Note der M.Sc.-Arbeit gebildet und zwar derart, dass nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Im Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des Grades „Master of Science“ werden die Bewertungen der Prüfungen sowie die Bewertung der M.Sc.-Arbeit mit den in § 18 Abs. 1 und 2 genannten Noten aufgeführt.

§ 20

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung zum Erwerb des Grades „Master of Science“ wird unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Noten der Prüfungen sowie der M.Sc.-Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Das Zeugnis nennt den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt.
- (3) Ist eine Prüfung oder die M.Sc.-Arbeit zum Erwerb des Grades „Master of Science“ endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung zum Erwerb des Grades „Master of Science“ endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 21

Diploma Supplement

- (1) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Inhalt und Gestaltung des Diploma Supplement richten sich nach den Empfehlungen der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES.
- (2) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 22

Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ ausgehändigt.
- (2) Die Urkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 23

Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Der Master-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 25

Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von studienbegleitenden Prüfungen

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, Inhaftierte), Rechnung getragen;
- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit entsprechend in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Mutterschutzes können Studierende auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses entsprechend vom Studium beurlaubt werden;
- werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder eines ersten Grades Verschwägerten des Studierenden entstehen, berücksichtigt. Auf Antrag können Studierende entsprechend vom Studium beurlaubt werden.

§ 26

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Dezember 2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Eilentscheides des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 23. November 2011 und des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 02. Dezember 2011.

Hagen, den 02. Dezember 2011

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.- Professor Dr. Theo Bastiaens

gez.
Univ.- Professor Dr.-Ing. Helmut Hoyer

